

„Stadtfreyheit“ für Großalmerode vor 250 Jahren „zur Belohnung des Fleißes seiner Einwohner“

von Hermann Nobel
Teil 2



Stahldruckstich Großalmerode (Lange, 1850)

„Verwandlung des Fleckens GrosAllmeroda in eine Stadt“

Wie im vorausgegangenen Teil I „*Großalmerode vor 250 Jahren – Ein Dorf wird zur Stadt*“ berichtet, verstand man im 18. Jahrhundert in Hessen unter einem Dorf weitestgehend eine Gemeinde mit „*nur aus Ackerleuten und vom Ackerbau unzertrennlichen Handwerkern*“.

Dass nach dieser Definition der „*Flecken GrosAllmeroda*“ – trotz seiner nicht erfreulichen Beschaffenheit am Ende des 18. Jahrhunderts – die Voraussetzungen einer Stadt längst erfüllte, hinderte die landgräflichen Bürokraten nicht daran - während eines fast 1½ Jahre dauernden Prüfungs- und Genehmigungsaktes - festzustellen, „*ob nicht Gros-Almerode zur Stadt erkläret werden könne*“.

Im Detail berichtet hierüber eine umfangreiche Akte im Staatsarchiv Marburg¹ ebenso, wie A. HÖCK². bereits vor 25 Jahren Einzelheiten hieraus mitteilte.

So war es die „*Kriegs- und Domainen-Cammer*“, die aufgrund „*gnädigster Entschliesung*“ zu berichten hatte, „*ob nicht Gros-Allmerode zur Stadt erkläret werden könne*“.

Am 09.11.1773 berichtete der Rat Kuchenbecker von der Kammer an die landgräfliche Regierung:

„Von gnädigster Entschliesung wird es lediglich dependiren, Grosallmerode zur Stadt zu erklären. Der Ort ist weitläufig, wenig Ackerbau daselbst, und mehren Theils von Handwercks Leuten, als Rasch- und Tiegelmachern

¹ *StAM 17 II, 579 („Acta die dem Flecken Groß-Allmerode ertheilte Stadtfreyheit und Jahrmärkte betr. 1775“).*

² *Alfred HÖCK: Großalmerode vor 200 Jahren (1775) zur Stadt erhoben. In: 600 Jahre Almerode – 200 Jahre Stadt Großalmerode, Festschrift zum Heimatfest vom 07.-16.06.1975, 7 ff.*

besetzt, mithin dürfte derselbe sich dazu wohl schicken. Witzzenhausen ist die nächst gelegene Stadt, welcher vielleicht die Nahrung dadurch geschwächt werden könnte. Ob nun wohl dieses nicht im Wege stehen kann, so stelle doch anheim, ob man nicht des allenfallsigen Bedenckens halber vom hiesigen Landgericht erst Bericht erfordern will.“

In einem darauf vom Landgraf am 13.11.1773 angeforderten Gutachten berichten Major Faber und Oberschultheiß Lennep der Kriegs- und Domänenkammer am 13.01.1774 u.a.:

"Ob nicht Grosallmeroda zur Stadt erklärt werden könne, und ob nicht selbige in denen älteren und neueren Zeiten mehrmahlen vorgekommen cum rationibus pro et contra unterthänigsten Bericht zu erstatten..."

Diese am Berichtsbeginn stehende Passage mit dem damaligen Rechtsbegriff "*cum rationibus pro et contra*" ist ein Hinweis dafür, dass die Frage, "*ob nicht Gros Almerode zur Stadt erklärt werden könne*" im besagten Jahre nicht zum ersten Male zu prüfen war. Folglich müssen frühere Versuche bzw. Bittgesuche, Großalmerode zur Stadt zu erheben, fehlgeschlagen sein. Näheres darüber ist den Archivakten leider nicht zu entnehmen.

So ist dem Bericht von Major Faber und Oberschultheiß Lennep zu entnehmen, dass sie "*in Ansehung deßen was pro* (=also für die Stadterhebung) *seyen könnte, nichts anzugeben vermögen...*", und sie führen hierzu als Begründung ihrer ablehnenden Stellungnahme an:

In Großalmerode wohnten fast nur Professionisten, deren Waren größtenteils außer Landes gingen, und diejenigen Handwerker, die ihre Waren im Inland abzusetzen versuchten, wie Nagelschmiede pp., hätten Schwierigkeiten, ihre Waren in den nahe gelegenen Märkten der Städte Witzzenhausen, Allendorf und Lichtenau abzusetzen. Dagegen würden deren Waren eher in das Eichsfeld verkauft.

Gegen eine Stadtwerdung sei ferner einzuwenden:

1. Zeug- und Raschmacher wären "*deren kaum drey, welche diese profeshion und doch gering betreiben, indem die sonstigen Hauptfabricanten als Ruelberge und Ruppel theils abgangen, theils sich mit anderen als z.E. Bergwerks Sachen abgeben*".
2. "*Sodann hat Grosallmeroda keine Waldung und keine sonstige Gemeinde Sachen, mithin keine anderen fonds als die revenuen vom gemeinds wirths Hauß und etlichen Plätzergeren, welche in denen mehresten Jahren kaum 250 rth. auswerfen und da hiervon die zwey höchst nöthigen Schulmeister besoldet., die repartiones und andere Gemeindskosten bestritten werden müssen, so bleibt nichts übrig, wovon die Kosten, welche sonst in einer Stadt erforderlich sind, hergenommen werden sollten.*"
3. Zudem seien die Umstände der meisten Einwohner so dürftig, dass sie oft nicht die ordinären Abgaben zu leisten in der Lage wären, die vielen von dem besagten Ruelberg noch vorgeschossen werden müssten.
4. Eine Mauer um den Ort zu ziehen, sei aufgrund der Lage und unerschwinglichen Kosten nicht möglich.
5. Das Wirtshaus könne nicht zum Rathaus "*aptiert*" werden, weil es der Wirt "zum Herbergieren" brauche, zudem falle bei einer entsprechenden Nutzung "*der größte Theil der Pachtgelder*" weg.

Mit Bericht vom 17.01.1774 nimmt Rat Schmerfeld vom Landgericht Stellung und widerspricht Punkt für Punkt der von Faber und Lennep vorgetragene Stellungnahme, woraufhin Lennep, Berner, Baumbach u.a. am 24.01.1774 erneut ablehnend berichten:

"dass es für Grosallmerode nicht vortheilhaft sey, wan es zu einer Stadt erklärt werde und mit Mauer und Thoren nicht, sondern auch mit Bürgermeister und Rath und anderen Stadtbediensteten versehen, ein Rathaus erbauet und wie die anderen Städten ein besonderes Gericht alda etabliert würde, sondern glauben hingegen, dass in Grosallmerode eben so wie in Oberkaufungen, Helsa und anderen Dorfschaften, welche grosentheils von Handwerkern leben, Handel und Fabriquen sich ebensowohl auch verändern lassen, wan sie gleich nicht den Namen von Städten tragen."

Die endgültige Entscheidung zur Stadterhebung erfolgte mit General-Directorial-Protocoll vom 03.02.1775, in dem es u.a. heißt, dass der "*Serenissimus (=Landgraf)*" das bisherige Dorf GrosAllmerode zu einer Stadt zu erheben gnädigst resolviret zur Belohnung des Fleißes seiner Einwohner, und in der Hoffnung, dass dieselben ferner darin fortfahren und durch Arbeitsamkeit und Sittlichkeit ihren Nahrungsstand befördern werden."

Einem "Extract" ist weiter zu entnehmen, dass "*bey der auf gnädigsten Befehl vorgenommenen Local-Besichtigung von Grosallmerode*" ergeben habe "...dass **kein Ort in Hessen besser verdient eine Stadt zu heißen als dieser, wo**

fast gar kein Ackerbau ist, sondern alles vom Commercio, Manufacturen und Profeshionen lebt, wo die Industrie keinen Einwohner ohne Brod lässt, und manchen mit einem ansehnlichen Vermögen belohnt hat... "

Es ist vollbracht: Großalmerode wird Stadt

Mit Beschluss vom 13.02.1775 wurde Großalmerode das "kurze Stadtrecht" von Wanfried (1608) "zur Förderung des gemeinsamen Nutzens und der Kommerzien" zugesprochen³.

Nach dem Stadtrechtsprivileg Landgraf Friedrich II. vom 24.02.1775 wurde Großalmerode eine Verwaltung zugestanden, bestehend aus Magistrat, Bürgermeister, 6 Ratsherren und einem Stadtactuarius.

Mit dem Diplom wurden noch folgende Rechte verbrieft: Wein-, Branntwein-, Schank- Herbergsgerechtigkeit, Erhebung von Markt- und Ständegeld, Fleischererhebung zur Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters, Justizrechte, Polizeizessionsrechte u.a.m.

Ein weiteres Diplom folgte am 07.04.1775, das der neuen Stadt zugestand, "zugleich vier freye Jahrmärkte" abzuhalten.

Von Gottes Gnaden
Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld/ Graf zu Casenellbogen/
Dieß/ Ziegenhain/ Ridda/ Schaumburg und Hanau etc. etc. Ritter des Königl.
Groß-Britannischen Ordens vom blauen
Hosenbände, wie auch des Königl. Preussischen Ordens vom schwarzen
Adler etc. etc.

Liebe Getreue !

Sachdem Wir Uns gnädigst bewogen gesehen, dem bisherigen Flicken Groß-Almeroda die Rechte und Privilegia einer Stadt, unter dem Namen der Stadt Groß-Almeroda, zu ertheilen und zugleich vier freye Jahrmärkte zu verwilligen, solches auch mittelst eines besondern Patents überall bekannt machen zu lassen; So werden Euch davon beyverwahrte Exemplarien mit dem gnädigsten Befehl zugesertiget, die Publication und Affixion vorgeschriebenermaßen forderjamt zu verfügen. Gegeben bey Unserer Regierung zu *Carlsruhe* den 7 ten April 1775.

Ad Mandatum speciale Serenissimi.

Königl.

Abb. 1: „Jahrmarktdiplom“ vom 07.04.1775

Die Feierlichkeiten zur Verleihung der Stadtrechte fanden am 23.04.1775 im "Ruelberg'schen Hause" des Johannes Piscantor statt.

Hierüber berichtete Philip Koch, der "nunmehrige Landgerichts-Secretarius und Stadt-Actuarius zu GrosAlmerode", am 24.04.1775 in der "Fürstlich Casselischen Staats- und Gelehrten Zeitung, Nr. 68 vom 28.04.1775" u.a.:

³ HÖCK, wie Anm. 2, 8.

⁴ StAM 17e, Nr. 20

"Der gestrige Tag war für uns alle ein Tag der lebhaftesten Freude, dessen Andencken um so gewisser unvergeßlich bleiben wird, je unschätzbbarer das Merkmal der Gnade und Hulde ist, womit an demselben des Herrn Landgrafen unseres teuersten Landes-Fürsten und Herren Hoch Fürstl. Durchl. uns zu beglücken geruhen wollen..“.

„...Den Tag zuvor traten die von Sr. Hochfürstl. durchlt. des Ends besonders ernannte Fürstl. Kommissarii, der Herr Geheime Rat und Ober-Appellations-Gerichts-Direktor Kopp und der Herr Kämmer-Direktor von Zanthier, in Begleitung verschiedener Fürstlichen Räte und Beamten; allhier ein, und ermangelten nicht sofort nach ihrer Ankunft, zu dieser Feierlichkeit die nötigen Veranstaltungen vorzukehren, und nachdem den folgenden Tag Vormittags gegen 9 Uhr sowohl die Fürstlichen Herren Kommissare und die sich mit eingefundene Räte und Beamten, als auch der würdige Pfarrer des Orts und sämtliche zu Besetzung des neuen Stadtmagistrats, gnädig bestimmte Personen in das Kauf- und Handelsmannes, nunmehrigen Bürgermeisters, Herrn Ruelbergs Behausung, sich versammelt hatten; so begaben sich diese nebst dem Prediger, nach vorgängigem dreimaligen Geläute, in die Kirche, um daselbst die fürstliche Kommission gebührend zu empfangen, bei der Ankunft sogleich die Pauken und Trompeten samt einer wohl angeordneten Instrumentalmusik sich hören liesen, worauf sodann, nachdem ein jeder den ihm angewiesenen Platz eingenommen hatte, verschiedene Verse aus dem Lied "Herr unser Gott, dich loben wir etc.", unter abermaligen Pauken und Trompetenschall, von einer außerordentlich zahlreichen Versammlung abgesungen wurde...“

„...Die Nachmittags um 2 Uhr in der Ruelberg'schen Behausung auf herrschaftliche Kosten servierte Tafel, wozu außer den oberwähnten fürstlichen Räten und Beamten auch sämtliche Glieder des neuen Stadtrats eingeladen worden, bestunde aus 26 Konverts. Während derselben wurde von neuen musiziert und Pauken und Trompeten erschallten besonders so oft auch des durchleuchtigsten Stifters der neuen Stadt und des Hoch-Fürstlichen Hauses Hohergehen, für dessen fortwährende Dauer aller anwesenden treu devoteste Wünsche sich vereinigten, getrunken wurde...“



Abb. 2: Landgraf Friedrich II.
Erhob 1775 Großalmerode zur Stadt⁵

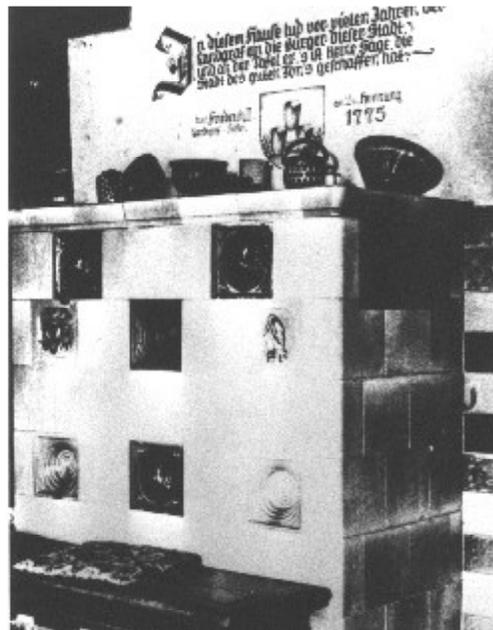


Abb. 3: Gedenktafel über dem Kamin
im ehemaligen Hotel „Deutscher Kaiser“⁶

⁵ Johann Heinrich TISCHBEIN: Jubiläums-Postkarte zum 150-jährigen Stadtjubiläum von Großalmerode, 1925.

⁶ Inschrift: „In diesem Hause lud vor vielen Jahren der Landgraf ein die Bürger dieser Stadt und an der Tafel, es ist keine Sage, die Stadt des guten Ton's geschaffen hat.“

Nach G. GANSSAUGE, F. BLEIBAUM: Bestandsbeschreibung der Ortschaften des Kreises Witzenhausen. In: Hess. Heimatbund, 1971, IV, 116, befanden sich zudem im „hohen Schwellholz des E-Gesch. 2 aufgemalte Inschriften in Kapitalschrift links: AM 24. FEBRUAR 1755 (falsche Jahreszahl, richtig 1775!) GAB IN DIESEM HAUSE DER LANDESHERR FRIEDRICH II. VON HESSEN SEINEN WILLEN KUND GROSSALMERODE ZUR STADT ZU ERHEBEN; daneben Inschrift, dass Jph. (falsch, richtig Jhs.!) Piscator 1751 diese Ruelberg'sche Behausung erworben habe.“

Stadtfreiheit als Preis für die Einschränkung alter Huterechte?

Während noch 1246 die Stadt Münden althergebrachte Holz- und Huterechte zwischen Gelster und Losse, also dem Raum zwischen Werra und Fulda, erneuerte⁷, sind für das Dorf Großalmerode schon einige hundert Jahre später „ausgedehnte Wiesen- und Weideflächen bis unter den Bilstein, an die Nieste und Helsaer Grenze sowie an die Trubenhausener Gemarkung festzustellen⁸. Noch „1781 standen den Großalmeroder Bürgern Huterechte in der Fuchshecke an der Rommeroder Grenze, den Grenzen der Gemeinden Epterode, Uengsterode, Roßbach, Ellingerode, Kleinalmerode und Wickenrode, teils allein und teils in Gemeinschaft, mit diesen Gemeinden zu“⁹.

Diese ausgedehnten Weideflächen waren offenbar ein Äquivalent bzw. landesherrlicher Ausgleich für die ersparlichen Erträge des unter den Pflug genommenen Bodens, der den Bewohnern ein erträgliches und auskömmliches Leben nicht ermöglichte. Die stattliche Rinderzahl noch im Jahre 1775 ist darüber hinaus ein Relikt aus alter Zeit bzw. Hinweis für die fortdauernd schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, gleichsam aber auch Indiz für die zwingende Notwendigkeit der Viehzucht in dieser Region.

Die allmähliche Reduzierung dieser Weideflächen nach der Stadtwerdung hatte, wie Wollenhaupt mitteilt¹⁰, schon zur „immer wieder behaupteten Schenkung von Gemeindeeigentum in der Nieste etc. an den Grundherrn als Gegenleistung für die Stadtwerdung“ geführt.

Dass seitens des hessischen Landesherrn im Rahmen der neu festgelegten Grenzen zwischen Hessen und Braunschweig zunehmend ein berechtigtes Interesse bestand, die ausgedehnten Weideflächen im Kaufunger Wald zu beschränken, ist hinlänglich bekannt. Ob dies landesherrliche Interesse jedoch dazu führte, dass die Stadtfreiheit der Preis für die Einschränkung alter Huterechte im Kaufunger Wald waren, gilt bis heute als nicht bewiesen.

Evangelische Festpredigt vor 250 Jahren

Predigt auszüge „über Philipp. 3, V. 20, bei der feierlichen Einweihung der Stadt Grossalmerode vor einer zahlreichen Versammlung, den 23. April 1775, gehalten von Johann Peter Koppen, Prediger daselbst“¹¹

Der Predigttext, ein Zeitdokument von Bedeutung, verdeutlicht nicht nur den Wandel der Kirche und die Kanzelsprache im Laufe der Zeit, sondern vielmehr auch die Untertänigkeit von Kirche und Volk gegenüber der allmächtigen Landesherrschaft:

„Der heutige Tag ist an sich selbst dem öffentlichen Dienste Gottes zum Heil unserer Seelen gewidmet, es ist aber doch auch noch ein näherer, und ganz außerordentlicher Anlass, warum wir diesmal auf eine feierliche Weise vor seinem Angesicht versammelt sind.

„...Unser Durchlauchtigster für das wahre Wohl seiner getreuen Untertanen stets wachender Landesfürst und Herr, hat aus höchst eigener gnädigster Bewegung beschlossen, diesen Ort zu denen Vorrechten einer Stadt, und dessen Einwohner in Rücksicht ihrer schon von alten Zeiten her getriebenen bürgerlichen Gewerbe und Nahrung zu Bürgern zu erheben...“

„...Ich rede laut das erste mal zu euch, ihr Glieder dieser mir anvertrauten Gemeinde, als solche, welche die landesväterliche Huld des Fürsten, zu Bürgern will erklären lassen, und wie erfreue ich mich über euer Glück! Ich werde aber, um den Zweck, dieses feierlichen, und unsern spätesten Nachkommen immer heiligen Tages, zu erreichen, euch in dem Bilde eines rechtschaffenen Bürgers die Gestalt und die Glückseligkeit eines wahren Christen, mit Absicht auf den Himmel vorstellen...“

„...Ich werde zu dem Ende zeigen: Erstlich, wie sich der Christ, mit Absicht auf den Himmel, als ein rechtschaffener Bürger erzeiget. Zweitens, was für eine große Glückseligkeit er um deswillen zu hoffen habe. Es sind wichtige Dinge,

⁷ Orig. Guelf. IV. 201 („in silva, quae adiacet civitati inter Gelstram et Lotzmane“; zit. Heinrich HEPPE: Allg. Encykl. d. Wiss., 1872, 29, 264.

⁸ Gustav WOLLENHAUPT: Hutten, Herden und Hirten – Probleme unserer Vorfahren. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Großalmerode und familienkundliche Nachrichten, 1975, Teil 2, 6 (im Selbstverlag).

⁹ WOLLENHAUPT, wie Anm. 9, 8 (unter Hinweis auf das Stück-, Steuer- und Lagerbuch Großalmerode v. 1781).

¹⁰ WOLLENHAUPT, wie Anm. 9, 7.

¹¹ Chronik, 55-63.

wovon ich bei einer Feier, die eure Väter nicht gesehen haben, und euere Nachkommen nicht wieder sehen werden, zu euch zu reden habe, um desto mehr erwarte ich andächtige Herzen und aufmerksame Ohren!...“

„...Ein guter Bürger ist allezeit auch ein guter Untertan, seinem Fürsten ist er treu und hold, und zwar um desto mehr, wann ihn derselbe von andern Mituntertanen unterscheidet. Er fürchtet nicht nur die Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, sondern er erkennt auch, dass er auch unter ihrem Schutz ein stilles und geruhiges Leben führet und ist ihr desto mehr mit der größten Liebe zugetan...“

„...Ein rechtschaffner Bürger sucht in der Stadt, wo er Bürger ist, nach den Umständen, worinnen er sich befindet, so gut er kann, sich und andern nützlich zu werden. Geschicklichkeit, Fleiß, Arbeitsamkeit, Vorsichtigkeit in seinem Amt, Beruf und Gewerbe, ist, was ihn unterscheidet. Seine Geschäfte treibet er so, dass seine und anderer Nahrung dadurch gefördert wird...“

„...Billig freuen wir uns darüber und wünschen einander Glück, dass die Gnade unseres allertuersten Landesfürsten, diesen und so werten Ort, die Vorrechte einer Stadt, und seinem Einwohnern die Vorrechte der Bürger verliehen. Heilig soll uns dieser Tag sein, an welchem Sr. Hochfürstl. Durchl. dies wegen seiner Handlung und mancherlei Gewerben schon lang und so weit bekannte Großalmerode, auf eine feierliche Weise, als eine Stadt einweihen lassen. Heilig müsse er auch allezeit unseren späte Nachkommen bleiben. O möchte dann doch diese für uns so wichtige Feier, auch auf uns einen recht heilsamen Eindruck machen! Diese Feierlichkeit, macht sie nicht eine recht laute Anforderung an uns, als weise, als emsige, als wohlgesittete Bürger, einen Gott und Menschen wohlgefälligen Wandel zu führen, und durch das erlangte neue Bürgerrecht auf Erden, aufgemuntert, so zu leben, wie es christl. Bürgern, die Gott zu einem noch weit höheren und viel edleren Bürgerrecht berufen, geziemend, und wohl anständig ist. Ihr habt gehöret, andächtige Zuhörer, was ich auch von einem rechtschaffenen Bürger vor eine Abbildung gemacht habe..“.

„...Breite besonders deinen Segen über diesen Ort und alle seine Einwohner. Dieser Ort soll jetzt die Vorrechte einer Stadt, seine Einwohner sollen die Rechte der Bürger erhalten. So lass es dann ihm, lass es ihnen zu einem wahren Segen reichen. Dieser Tag muss noch immer bis zu denen spätesten Zeiten ein froher Tag sein!..“

„...Verherrliche ihn durch die glücklichsten Folgen, die sich bis auf die spätesten Nachkommen, ja bis zum Ende der Tage ausbreiten. Vor allen Dingen erhalten bei uns, und unseren weit entfernten Enkeln dein Wort, und den Dienst deines Worts und begleite es mit der Kraft deines Geistes, dass wir auf seine Stimme aufmerksam, unseren himmlischen Beruf immer vor Augen haben, und schon hier auf Erden als Bürger des Himmels wandeln. Nimm uns endlich, nachdem wir unsere Pilgerschaft geendet haben, als Bürger in deinen Himmel auf, wo wir einst recht dir danken und deine Gnade und Treue in alle Ewigkeit preisen wollen, Amen!“